

---

## S 14 BA 24/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abhängige Beschäftigung Abschlagszahlungen Eingliederung Qualitätskontrolle Statusfeststellungsverfahren Steuerberaterin Stundenvergütung Umsatzbeteiligung Unternehmerrisiko Versicherungspflicht Weisungsgebundenheit Zahlungsausfall
Leitsätze	<p>1. Eine Steuerberaterin, die - nach Beendigung einer 18-jährigen Tätigkeit als Angestellte - Mandate derselben Steuerberatungsgesellschaft in deren Namen, überwiegend in deren Kanzleiräumen unter Nutzung der dortigen Ausstattung bearbeitet, teilweise an Dienstbesprechungen teilnimmt und Berichts-, Aktenbearbeitungs- und Aufbewahrungspflichten sowie einer Qualitätskontrolle unterliegt, ist - auch bei überwiegender Vergütung durch eine Umsatzbeteiligung an den von ihr bearbeiteten Mandaten - abhängig beschäftigt.</p> <p>2. Das Unternehmerrisiko ist auch bei eigener Bezahlung von Fortbildungskosten sowie Beiträgen zur Haftpflichtversicherung und dem Berufsverband gering ausgeprägt, wenn die Umsatzbeteiligung an die Steuerberaterin auch bei Zahlungsausfall der Steuerberatungsgesellschaft geleistet wird und in Monaten mit geringer</p>

---

Normenkette	<p>Umsatzbeteiligung Vorschüsse gezahlt werden, so dass ein monatlich relativ gleich bleibendes Einkommen gesichert ist.</p> <p>3. Weisungsgebundenheit und Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation müssen zur Annahme einer Beschäftigung iSd <a href="#">§ 7 Abs. 1 SGB IV</a> nicht kumulativ vorliegen.</p> <p>4. Im Hinblick auf die berufsspezifischen Besonderheiten bei Steuerberatern kommt vor allem der Frage nach der Eingliederung in einen fremden Kanzleibetrieb und dem Unternehmerrisiko maßgebliche Bedeutung zu.</p> <p>SGB IV <a href="#">§ 7 Abs. 1</a> SGB IV <a href="#">§ 7a</a></p>
-------------	---

### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 BA 24/19
Datum	23.03.2022

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 BA 72/22
Datum	19.06.2024

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I.Â Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vomÂ 23. März 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist im Rahmen eines Anfrageverfahrens nach [Â§ 7a](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die Versicherungspflicht der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 2 als Steuerberaterin in der Kanzlei der KlÃ¤gerin und BerufungsklÃ¤gerin (KlÃ¤gerin) nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung in der Zeit ab 01.04.2018.

---

Die KlÄgerin betreibt in der Rechtsform einer GmbH eine Steuerberatungsgesellschaft in A. Sie hat festangestellte und freiberufliche Mitarbeiter. Die Beigeladene zu 2 war bei der KlÄgerin zunÄchst seit 01.04.2000 in Vollzeit zu einem monatlichen Bruttogehalt in HÄhe von 8.000,- DM (inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld) als Assistentin der GeschÄftsleitung versicherungspflichtig beschÄftigt, zuletzt hatte sie monatlich 6.600,- Euro brutto bezogen. Ihr oblag nach dem Anstellungsvertrag die Kontrolle der Arbeitsergebnisse der Mitarbeiter im Bereich der Steuerdeklaration sowie die fachliche Anleitung der Mitarbeiter auf diesem Gebiet. Zweites Aufgabenfeld war die selbststÄndige Bearbeitung von SteuererklÄrungen und JahresabschlÄssen. WÄhrend dieser Zeit legte die Beigeladene zu 2 im Jahr 2004 die SteuerberaterprÄfung ab und eignete sich Fachwissen auf verschiedenen Spezialgebieten an.

Nach der KÄndigung des ArbeitsverhÄltnisses durch die Beigeladene zu 2 zum 31.03.2018 vereinbarte die KlÄgerin mit der Beigeladenen zu 2 am 09.04.2018 schriftlich eine freiberufliche Zusammenarbeit, wonach die Beigeladene zu 2 als Steuerberaterin eigenverantwortlich und fachlich unabhÄngig tÄtig werden und handeln solle. Die von ihr bisher betreuten Mandanten wÄrden ihr zur weiteren Betreuung angeboten; die Beigeladene zu 2 sage zeitnah, in welchem Umfang sie diese Mandanten weiterbetreuen wolle. Die KlÄgerin behielt sich vor, einzelne Mandate an angestellte Mitarbeiter oder andere freiberufliche KrÄfte zu geben. Die Beigeladene zu 2 sei an keine Arbeitszeit gebunden und sichere im Gegenzug eine zeitnahe Bearbeitung der Äbgenommenen AuftrÄge zu. Ihr Honoraranspruch belaufe sich auf die HÄlfte des von der KlÄgerin an die Mandanten berechneten Honorars. FÄr AuftrÄge, die sie zusammen mit anderen Mitarbeitern abarbeite, werde entweder ein angemessener Aufteilungssatz oder ein angemessenes Stundenhonorar (derzeit 65,- Euro) gefunden. Die Beigeladene zu 2 habe keinen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, versichere sich selbst und zahle die BeitrÄge zur Rentenversicherung selbst. Die von ihr erstellten Arbeiten wÄrden von einem anderen BerufstrÄger der Kanzlei mir ihr besprochen und diskutiert, um ein hohes QualitÄtsniveau zu halten bzw. zu erreichen. Die von der Beigeladenen zu 2 bearbeiteten Akten blieben in der Kanzlei. Die Beigeladene zu 2 informiere die Kanzleileitung Äber die Abarbeitung der AuftrÄge, auftretende Besonderheiten und evtl. Probleme. Die AktenfÄhrung erfolge so vollstÄndig, dass es einem Fachkundigen jederzeit mÄglich sei, jeden Vorgang ohne grÄßeren Aufwand weiter zu bearbeiten. Der Beigeladenen zu 2 werde ein Arbeitsplatz mit Computer und Anbindung an die EDV in den KanzleirÄumen ohne Berechnung zur VerfÄgung gestellt, um zu vermeiden, dass Akten oder Unterlagen der Mandanten auÄer Haus gegeben werden mÄssten. Die private Nutzung des Arbeitsplatzes sei untersagt. Sie habe kostenlos Zugang zu der elektronisch und in Papier vorgehaltenen Fachbibliothek der Kanzlei. Im Äbrigen beschaffe die Beigeladene zu 2 ihre Arbeitsmittel selbst und organisiere und bezahle Fortbildungen selbst. Soweit in den KanzleirÄumen Fortbildungen angeboten wÄrden, kÄnne sie daran ohne gesonderte Berechnung teilnehmen. Es sei ihr untersagt, fÄr die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung der freiberuflichen TÄtigkeit fÄr solche Auftraggeber tÄtig zu werden, die in den letzten drei Jahren vor Beendigung des VertragsverhÄltnisses zum Mandantenkreis der KlÄgerin gehÄrt hÄtten und mit deren Bearbeitung sie betraut gewesen sei.

---

Ihr Honorar stelle sie monatlich in Rechnung und erhalte Bezahlung innerhalb von zwei Wochen.

Die Tätigkeit der Beigeladenen zu 2 beinhaltete die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Privatpersonen, die Bearbeitung von Rechtsbehelfen, Begleitung von Betriebsprüfungen und Steuerberatung im weitesten Sinn. Die Beigeladene zu 2 verfertigte über eine Visitenkarte der Klägerin mit der Aufschrift "Steuerberatungsgesellschaft A, E, Steuerberaterin", eine eigene E-Mail-Adresse bei der Klägerin und war dort unter einer eigenen Telefondurchwahl erreichbar. Persönliche Besprechungen mit den von ihr betreuten Mandanten der Klägerin fanden überwiegend in der Kanzlei der Klägerin, teilweise auch bei den Mandanten vor Ort statt. Die Beigeladene zu 2 wurde in ihrer Tätigkeit nicht von anderen Mitarbeitern der Klägerin vertreten und bearbeitete die Mandate alleine. Konnte sie Termine kurzfristig nicht wahrnehmen, erfolgte eine Absage gegenüber den Mandanten seitens der Klägerin. Im Lauf der Zeit gab die Beigeladene zu 2 zwischen fünf und zehn Mandate an die Klägerin zurück, da sie keine zeitlichen Kapazitäten mehr hierfür hatte. Auf ihr Betreiben wurde der Stundensatz für die Tätigkeiten, die nach Stunden vergütet wurden, im Laufe der Zeit zweimal angehoben. Die Beigeladene bezahlte ihre Fortbildungen selbst und wendete hierfür monatlich insgesamt etwa 300,- Euro auf. Den Beitrag für den Berufsverband der Steuerberater in Höhe von jährlich etwa 400,- bis 500,- Euro trägt sie selbst; sie verfügt über eine eigene Vermögenshaftpflichtversicherung und muss evtl. Fehler gegenüber der Klägerin kostenlos bereinigen. Ein Haftungsfall ist bislang nicht eingetreten. Wenn die Klägerin ihren Mandanten aus Kulanzgründen entgegenkommt und ein geringeres Honorar anstellt, kann auch die Beigeladene zu 2 nur das geringere Honorar in Anspruch nehmen. Das Risiko, dass der Kunde, z.B. im Insolvenzfall, nicht bezahlt, trägt die Beigeladene zu 2 nicht.

Die Beigeladene zu 2 und die Klägerin beantragten am 20.04.2018 bei der Beklagten und Berufungsbeklagten (Beklagten) die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status für die seit 01.04.2018 ausgeübte Tätigkeit als Steuerberaterin. Beide beantragten die Feststellung, dass eine Beschäftigung nicht vorliege. Vorgaben zur Auftragsausführung würden nicht gemacht, die Beigeladene zu 2 habe über ihre Arbeitsergebnisse an die Geschäftsführung zu berichten. Die Aufträge seien aus Datenschutzgründen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu bearbeiten. Die Beigeladene zu 2 nehme an Dienstbesprechungen teil; interne Schulungen könne sie freiwillig besuchen. Auf die Frage nach unternehmerischem Auftreten (z. B. durch Werbung oder eigene Preisgestaltung) antwortete die Beigeladene zu 2, dies sei nicht gegeben. Ein eigenes Unternehmerrisiko trage sie durch den Einsatz eigener Arbeitsmittel, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung, ein Regressrisiko bei Haftungsfällen und die Kostentragung für Fortbildungen. Der Stundensatz von 65,- Euro für andere Tätigkeiten (Gutachten, fachliche Erörterungen) sei von ihr frei verhandelt worden. Sie habe besondere Fachkenntnisse hinsichtlich der Erstellung von Konzernabschlüssen gemäß [§§ 290 ff. Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#). Hierfür sei die Kanzlei auf externes Know-how angewiesen. Sie habe im Wesentlichen die

---

Bearbeitung der in den vergangenen Jahren von ihr betreuten Mandate  
übernommen. Sie habe aber keinen Rechtsanspruch auf die bisher von ihr  
betreuten Mandate. Eine Einweisung in die Tätigkeit sei wegen der vorherigen  
jahrelangen Bearbeitung nicht erforderlich gewesen. Die Jahresabschlüsse  
unterzeichne sie selbst. Sie müsse lediglich Terminvorgaben der Mandanten  
einhalten, ansonsten sei sie in der Bearbeitung der Aufträge frei. Zeitlich arbeite  
sie zwischen 30 und 40 Stunden pro Woche. Eigene Angestellte habe sie nicht. Sie  
übernehme keine Krankheits- oder Urlaubsvertretung und arbeite grundsätzlich  
nicht mit Mitarbeitern ihres Auftraggebers zusammen. Sie habe auch keine  
Weisungsbefugnis gegenüber angestellten Mitarbeitern der Klägerin. Dritten  
gegenüber werde ihre freie Mitarbeit für die Kanzlei nicht explizit herausgestellt.  
Nach Fertigstellung ihrer Aufträge würden die Ergebnisse mit einem  
Geschäftsführer diskutiert; dieser wolle über die Entwicklung der Mandate  
informiert sein. Sie habe Fachliteratur selbst angeschafft und nutze für  
Dienstreisen und berufliche Fahrten ihren eigenen Pkw. Im Durchschnitt erziele sie  
nun ein monatliches Honorar von 9.500,- Euro bei einem Arbeitseinsatz von rund 34  
Stunden pro Woche. Als unternehmerische Chancen sehe sie die Möglichkeit,  
mittelfristig eigene Mandate zu werben, die sie unter eigenem Namen abrechnen  
könne. Durch effiziente Bearbeitung der von der Klägerin überlassenen  
Mandate könne sie eine höhere Vergütung ihrer Arbeitszeit erreichen.

Die Klägerin nahm zur Anhörung der Beklagten im Wesentlichen  
über einstimmig Stellung und ergänzte, dass die Beigeladene zu 2 die  
Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der übertragenen Mandanten  
selbstständig bearbeite, die erforderliche Arbeitszeit plane und sämtliche  
Termine und Fragen direkt mit den Steuerpflichtigen abstimme. Die von ihr  
erstellten Arbeiten unterschreibe sie auch eigenverantwortlich. Vereinbarungen  
über festgelegte Tage, an denen sie vor Ort in der Kanzlei tätig werden müsse  
oder über die Anzahl der monatlichen Stunden gebe es nicht. Fachliche  
Vorarbeiten leiste sie teilweise im häuslichen Büro. Es werde keine gesonderte  
Rechnung über eine Kostenbeteiligung gestellt; diese sei bereits über den  
Abrechnungssatz von 50 % der erwirtschafteten Honorare abgegolten. Die  
Beigeladene zu 2 erbringe die Leistungen persönlich. Die Stellung einer Ersatzkraft  
sei nicht notwendig. Vom Grundsatz her sei eine Zusammenarbeit mit anderen  
Mitarbeitern nicht vorgesehen. Die Beigeladene zu 2 sei aufgrund des  
Standesrechts fachlich unabhängig, so dass sich fachliche Weisungen verbieten.  
Sie erhalte auch keine organisatorischen Weisungen. Die freie Mitarbeit werde  
gegenüber den Mandanten nicht kommuniziert, um keinen Anreiz für einen  
Mandatswechsel zu schaffen. Eine Kontrolle ihrer Tätigkeit finde nicht statt; die  
Klägerin werde aber über die Ergebnisse und auftretende Besonderheiten  
informiert, damit die Klägerin bei an sie von Mandanten herangetragenen Fragen  
im Bilde sei. Ihre Leistungen seien aufgrund der vorhandenen Spezialkenntnisse  
nicht mit den Leistungen der anderen Mitarbeiter austauschbar. Die stärkere  
Einbindung der angestellten Mitarbeiter zeige sich hinsichtlich der  
Anwesenheitszeiten, Vertretungspflicht, Urlaubsregelungen und der  
organisatorischen und wenn es sich nicht um Steuerberater handle auch  
fachlichen Weisungsgebundenheit. Die Beigeladene zu 2 führe größtenteils die  
Mandate weiter, die sie vor ihrer Kündigung betreut habe. Sie dürfe die

---

Software der Klägerin nicht für die Bearbeitung von Mandaten anderer Auftraggeber nutzen. Sie erhalte für ihre Tätigkeit fast ausschließlich eine erfolgsabhängige Vergütung, das Stundenhonorar sei die absolute Ausnahme.

Die Beklagte stellte mit Bescheiden vom 20.09.2018 fest, dass die Tätigkeit der Beigeladenen zu 2 als Steuerberaterin für die Klägerin über den 01.04.2018 hinaus im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. In der gesetzlichen Krankenversicherung bestehe wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit; das Versicherungsverhältnis in der sozialen Pflegeversicherung entspreche dem der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach der vorzunehmenden Gesamtwürdigung überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis; für eine selbstständige Tätigkeit sprächen nur die freie Zeiteinteilung und dass die Beigeladene zu 2 für weitere Auftraggeber tätig werden dürfe.

Hiergegen erhoben sowohl die Klägerin als auch die Beigeladene zu 2 Widerspruch. Steuerberater übten ihre Tätigkeit immer persönlich aus, setzten naturgemäß nicht umfangreich eigenes Kapital ein und ihre Gestaltungsmöglichkeiten seien durch Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen ohnehin sehr begrenzt. Gerade die Vergütungsregelung, wonach die Beigeladene zu 2 eine umsatzabhängige Vergütung in Höhe von 50 % der erwirtschafteten Mandantenhonorare erhalte, spreche für selbstständige Tätigkeit. Bei effizienter Bearbeitung biete sich die unternehmerische Chance, eine höhere Vergütung zu erwirtschaften. Das Honorar habe im Durchschnitt seit Beginn des Auftragsverhältnisses rund 70,- Euro pro Stunde betragen im Gegensatz zu rund 38,- Euro brutto zuvor. Die Beigeladene zu 2 ergänzte, sie sei seit 15.04.2005 Pflichtmitglied in der Versorgungseinrichtung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und mit Bescheid der Beklagten vom 07.05.2005 für ihre vorherige Angestelltentätigkeit von der Rentenversicherungspflicht nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) befreit worden.

Mit Bescheiden vom 25.02.2019 nahm die Beklagte jeweils den Bescheid vom 20.09.2018 hinsichtlich der Feststellung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zurück und stellte fest, dass diese wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht nicht bestehe. Da die beurteilte Tätigkeit bereits vor dem 01.11.2012 begonnen worden sei, gelte die Befreiung auch für die über den 01.04.2018 hinaus ausgeübte Tätigkeit.

Die Beklagte wies die Widersprüche gegen die Bescheide vom 20.09.2018 im übrigen mit Widerspruchsbescheiden vom 06.05.2019 zurück. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement obliege der Klägerin. Sie könne die zugesicherten Aufgaben gegenüber den Mandanten nur erfüllen, wenn sie die Arbeitsabläufe verantwortlich steuere und die Umsetzung beaufsichtige, was denotwendig Weisungen gegenüber der Beigeladenen zu 2 voraussetze. Die Eingliederung in einen fremden Betrieb setze einen Arbeitsplatz im räumlichen

---

Bereich der KlÄgerin nicht voraus, es genÄge die organisatorisch-funktionelle Eingliederung in den Betrieb, die hier vorliege. Sofern sich das Weisungsrecht lediglich auf organisatorische Fragen beziehe und fachliche Einzelweisungen nicht geboten seien, entspreche dies der Typik bei fachlich qualifiziertem Personal. Eine eigenverantwortliche Planung und AusfÄhrung der Arbeiten finde man auch bei BeschÄftigten. Ein nennenswertes Unternehmerrisiko sei nicht erkennbar, da kein Wagnis bestehe, das Äber dasjenige hinausgehe, kein Entgelt zu erzielen.

Die KlÄgerin erhob am 29.05.2019 Klage vor dem Sozialgericht Landshut (S 7 BA 24/19), die Beigeladene zu 2 am 03.06.2019 (S 7 BA 25/19). Das Sozialgericht verband die beiden Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit Beschluss vom 22.07.2019. Die KlÄgerin fÄhrte ergÄnzend aus, ein fÄr die KlÄgerin besonders wichtiger Mandant sei eine europaweit tÄtige Unternehmensgruppe, fÄr die die Beigeladene zu 2 insbesondere die konsolidierten JahresabschlÄsse erstelle, was von den angestellten Mitarbeitern der KlÄgerin nicht wahrgenommen werden kÄnne. Dieser Konzern, den die Beigeladene zu 2 betreue und bereits zuvor betreut habe, beanspruche ca. 4,5 bis 5 Monate der jÄhrlichen Arbeitszeit. Die KlÄgerin habe der Beigeladenen zu 2 lediglich die MÄglichkeit eingerÄumt, einen BÄroarbeitsplatz in ihren RÄumlichkeiten zu nutzen, der aber auch von anderen Mitarbeitern der KlÄgerin genutzt werde. Der relativ geringe Kapitaleinsatz bei geistigen TÄtigkeiten kÄnne kein ausschlaggebendes Kriterium fÄr BeschÄftigung sein. Die Beigeladene zu 2 erhalte ihre VergÄtung nur, wenn die Leistung tatsÄchlich erbracht werde und nicht bereits bei Leistungsbereitschaft, und hafte fÄr Mangel- und MangelfolgeschÄden. Die VergÄtung nach Stunden mache bei der Beigeladenen lediglich rund 2,5 % an der GesamtvergÄtung aus. Zur KlagebegrÄndung fÄhrte die Beigeladene zu 2 ergÄnzend aus, aus datenschutzrechtlichen GrÄnden sei sie verpflichtet, die AuftrÄge in den KanzleirÄumen der KlÄgerin abzuarbeiten. NÄtliche fachliche Vorarbeiten und Recherche fÄhre sie in ihrem hÄuslichen BÄro durch. Mit der anderen HÄlfte des erwirtschafteten Honorars seien die Aufwendungen der KlÄgerin fÄr BÄro und EDV abgegolten. Sie nehme an betrieblichen Veranstaltungen der KlÄgerin nicht teil. Sie betreue auch eigene Mandanten (zwei grÄÄere Dauermandate) von ihrem hÄuslichen BÄro aus, was etwa 10 % ihrer TÄtigkeit ausmache. Eine weisungsgebundene TÄtigkeit mit Eingliederung in die betriebliche Arbeitsorganisation der KlÄgerin liege nicht vor. Mandate bekomme sie Äber Mundpropaganda im Bekanntenkreis. Sie habe eine eigene DATEV-Beraternummer, unter der sie diese Mandate betreue. Die Mandate der KlÄgerin bearbeite sie Äberwiegend in der Kanzlei der KlÄgerin unter deren Beraternummer oder direkt auf den Servern der Mandanten. Sie sei in der Regel vier Tage pro Woche von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr im BÄro der KlÄgerin.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 23.03.2022 ab. Zu Recht habe die Beklagte entschieden, dass die Merkmale fÄr eine abhÄngige BeschÄftigung ÄberwÄgen. In der vertraglichen Vereinbarung fÄnden sich dem Willen der Vertragsparteien zufolge zwar Elemente einer selbststÄndigen TÄtigkeit (Recht zur Ablehnung von Mandaten, freie Zeiteinteilung, kein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, umsatzabhÄngiges Honorar, eigene Beschaffung von Arbeitsmitteln), die Beigeladene zu 2 werde darin

---

aber auch verpflichtet, die Arbeiten mit einem anderen Berufsträger der Kanzlei zu besprechen, die Akten in der Kanzlei aufzubewahren und die Kanzleileitung über die Abarbeitung der Aufträge und auftretende Besonderheiten und Probleme zu informieren. Ein Arbeitsplatz mit Ausstattung werde der Beigeladenen zu 2 nach der Vereinbarung kostenlos zur Verfügung gestellt; sie könne kostenfrei an Fortbildungsmaßnahmen in den Kanzleiräumen teilnehmen. Bei Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern werde ein Stundenhonorar gezahlt. Die Vereinbarung sei so auch gelebt worden. Der vertragliche Ausschluss von Arbeitnehmerrechten könne eine selbstständige Tätigkeit nicht begründen. Auch ein Unternehmerrisiko sei nicht zu erkennen; die Beigeladene zu 2 erhalte ihr Honorar auch im Falle der Insolvenz eines Kunden. Umsatzbeteiligungen, Leistungszulagen, Bonuzahlungen und Gehaltserhöhungen bei effizienter Arbeit seien auch einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis nicht fremd. Die Höhe des Honorars sei nur ein Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Auch ein hohes Gehalt sei bei hochwertigen Arbeiten nicht unüblich. Gegenüber den Kunden werde die freie Mitarbeit nicht kommuniziert. Dass die Beigeladene zu 2 weitere Auftraggeber habe, sei nicht relevant, da auch bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis eine Nebentätigkeit möglich sei.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Auch im Rahmen einer freien Mitarbeit sei es nicht ungewöhnlich, dass auf betriebliche Belange oder organisatorische Gegebenheiten des Auftraggebers Rücksicht genommen werden müsse. Die Besprechungen zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 2 hätten sich auf die von ihr zu bearbeitenden Mandate beschränkt; an allgemeinen Besprechungen zur Kanzleiorganisation nehme die Beigeladene zu 2 nicht teil. Ab Übernahme des Mandats habe die Klägerin keine weiteren Vorgaben zum Inhalt oder Ablauf der Mandatsbearbeitung gemacht. Die in der Vereinbarung über die freiberufliche Mitarbeit enthaltene Pflicht zur Besprechung der erstellten Arbeiten und Information bei Problemen stelle sich lediglich als Regelung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne einer Nebenpflicht ([§ 241 Abs. 2 BGB](#)) dar, die jedem Vertragsverhältnis innewohne, und nicht als Vorgabe im Sinne einer Weisungsbefugnis oder als Umstand, der zu einer Eingliederung führe. Gleiches gelte für die Pflicht zur Aufbewahrung der Akten und zur Aktenführung. Der Arbeitsplatz in der Kanzlei werde nicht kostenlos zur Verfügung gestellt, sondern sei bei der Honorargestaltung eingepreist worden. Die Nutzung der EDV der Klägerin sei zwingend, da ansonsten die Tätigkeit bei einigen Mandaten in technischer Hinsicht nicht möglich sei. Der Umstand, dass die Beigeladene zu 2 an kanzleiinternen Fortbildungen der L-Gruppe teilnehmen dürfe, sei nur gering zu gewichten, da diese Fortbildungen für die fachliche Weiterbildung von Steuerberatern meist nur wenig Relevanz hätten. Ein Unternehmerrisiko der Beigeladenen zu 2 bestehe darin, dass die Klägerin selbst in finanzielle Schieflage geraten könne, da die Beigeladene zu 2 im Insolvenzfall der Klägerin nicht die Privilegierung wie Arbeitnehmer habe. Außerdem sei es für sie bei der Annahme eines Mandats nicht absehbar, ob sich dieses lohne. Anders als ein angestellter Steuerberater, der sein Arbeitsentgelt unabhängig davon erhalte, ob sein Arbeitsaufwand das Honorar rechtfertige, trage die Beigeladene zu 2 das Risiko, für ihren Arbeitsaufwand nicht angemessen entlohnt zu werden. Außerdem trage sie das Risiko der Verschlechterung der Auftragslage,

---

da eine Vereinbarung über eine Mindestzahl von anzubietenden Mandaten nicht getroffen worden sei. Die Beigeladene zu 2 könne ihren rechnerischen Stundenverdienst im Gegenzug bei effizienter Bearbeitung deutlich erhöhen. Das Honorar der Beigeladenen zu 2 liege weit oberhalb dessen, was angestellte Berufsträger mit vergleichbarer Berufserfahrung verdienten.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,  
••• unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 23.03.2022 und des Bescheides vom 20.09.2018 in der Fassung des Bescheides vom 25.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2019 festzustellen, dass die ab 01.04.2018 ausgeübte Tätigkeit der Beigeladenen zu 2 als Steuerberaterin bei der Klägerin nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und keine Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung begründet sowie die Revision zuzulassen. •

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag der Klägerin an.

•  
Die Beklagte beantragt,  
••• die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat auf ihre bisherigen Ausführungen und die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts Bezug genommen.

Ausweislich der auf gerichtliche Nachfrage vorgelegten Rechnungen der Beigeladenen zu 2 an die Klägerin erhielt diese neben dem Honorar in Höhe von 50 % des Umsatzes der bearbeiteten Mandate im Jahr 2018 noch einen monatlichen Leistungsbonus von 550,- Euro und im gesamten Zeitraum seit 01.04.2018 zusätzlich eine Vergütung nach Stunden (Stundensatz von 65,- Euro, ab September 2021 75,- Euro, ab Oktober 2022 100,- Euro) für weitere Tätigkeiten, die monatlich regelmäßig einen Umfang von zwischen 1,5 bis 10,0 Stunden ausmachten, wobei es auch Monate ohne Stundenvergütungen gab. Im Laufe der Zeit erhöhte sich der Anteil der Stundenvergütungen teilweise (November 2019: 31,75 Stunden, August 2021: 11,75 Stunden, September 2021: 16,75 Stunden, Oktober 2021: 15,5 Stunden, November 2021: 21,75 Stunden; Dezember 2021: 41,5 Stunden, April 2022: 20,75 Stunden, Juni 2022: 29,25 Stunden, Dezember 2022: 14,75 Stunden, Januar 2023: 24,25 Stunden, Februar 2023: 15,25 Stunden, Juni 2023: 14,5 Stunden, August 2023: 21 Stunden, September 2023: 20,75 Stunden, Oktober 2023: 11,5 Stunden, November 2023: 24,75 Stunden). In Monaten mit geringeren Umsatzvergütungen erhielt die Beigeladene zu 2 Abschläge (im Sinne von Vorschüssen) auf Jahresabschlussarbeiten (z.B. im März und April 2019, August 2019, November 2019, Februar und März 2020, Mai 2020, September 2020, März bis Mai 2021, Januar 2022, März bis Mai 2022, August bis November 2022, Februar 2023, März bis Mai 2023, Juli 2023, September 2023).

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

---

Die Berufung wurde nach [Â§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhoben und ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig. In der Sache ist die Berufung nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die von der KlÃ¤gerin in zulÃ¤ssiger Weise erhobene kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Â§ 54 Abs. 1](#) 1. Alt., [55 Abs. 1 Nr. 1](#), [56 SGG](#)) abgewiesen, da der Bescheid vom 20.09.2018 in der Fassung des Bescheides vom 25.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2019 rechtmÃ¤Ãig ist und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Beigeladene zu 2 ist auch in der Zeit ab 01.04.2018 in ihrer TÃ¤tigkeit als Steuerberaterin fÃ¼r die Kanzlei der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und versicherungspflichtig nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung.

Rechtsgrundlage fÃ¼r das Statusfeststellungsverfahren ist [Â§ 7a SGB IV](#) idF vom 29.03.2017 (aF). Nach dieser Vorschrift kÃ¶nnen die Beteiligten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund â der Beklagten â schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren Ã¼ber die Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet ([Â§ 7a Abs. 1 SGB IV](#) aF). Die Beklagte entscheidet auf Grund einer GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt ([Â§ 7a Abs. 2 SGB IV](#) aF). Die Beklagte war fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 2 am 20.04.2018 (Antragseingang) beantragte Statusfeststellung zustÃ¤ndig, weil ein vorheriges Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung durch die Einzugsstelle oder einen anderen VersicherungstrÃ¤ger nicht eingeleitet worden war.

Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, in der Arbeitslosenversicherung gemÃ¤Ã [Â§ 25 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung ist [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) in seiner bis heute unverÃ¤ndert geltenden Fassung. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)).

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess â verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit und hÃ¤ngt davon ab,

---

welche Merkmale  $\frac{1}{4}$ berwiegen (st $\ddot{a}$ ndige Rechtsprechung; vgl. z.B. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 20.07.2023 [B 12 BA 1/23 R](#), Rdnr. 13 juris; BSG, Urteil vom 13.12.2022 [B 12 KR 16/20 R](#), Rdnr. 14 juris; zur Verfassungsm $\ddot{a}$ ssigkeit der Abgrenzung zwischen abh $\ddot{a}$ ngiger Besch $\ddot{a}$ ftigung und selbstst $\ddot{a}$ ndiger T $\ddot{a}$ tigkeit vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Kammerbeschluss vom 20.05.1996 [1 BvR 21/96](#)). Die jeweilige Zuordnung einer T $\ddot{a}$ tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Besch $\ddot{a}$ ftigung bzw. selbstst $\ddot{a}$ ndigen T $\ddot{a}$ tigkeit setzt dabei voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umst $\ddot{a}$ nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 25.04.2012 [B 12 KR 24/10 R](#), Leitsatz und Rdnr. 25 ff juris).

Zur Feststellung des Gesamtbilds kommt den tats $\ddot{a}$ chlichen Verh $\ddot{a}$ ltnissen nicht voraussetzungslos ein Vorrang gegen $\frac{1}{4}$ ber den vertraglichen Abreden zu. Ausgangspunkt f $\ddot{u}$ r die Beurteilung ist demnach zun $\ddot{a}$ chst das Vertragsverh $\ddot{a}$ ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlie $\ddot{u}$ en l $\ddot{a}$ sst. Ma $\ddot{q}$ geblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zul $\ddot{a}$ ssig ist (vgl. BSG, Urteil vom 29.08.2012 [B 12 R 25/10 R](#), Rdnr. 16 juris). Zur Abgrenzung von Besch $\ddot{a}$ ftigung und Selbstst $\ddot{a}$ ndigkeit ist regelm $\ddot{a}$ ssig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Dazu haben Verwaltung und Gerichte zun $\ddot{a}$ chst deren Inhalt konkret festzustellen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu pr $\ddot{u}$ fen, ob m $\ddot{a}$ ndliche oder konkludente  $\ddot{A}$ nderungen erfolgt sind. Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen  $\ddot{u}$ ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverh $\ddot{a}$ ltnisses zum Typus der Besch $\ddot{a}$ ftigung oder selbstst $\ddot{a}$ ndigen T $\ddot{a}$ tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu pr $\ddot{u}$ fen, ob besondere Umst $\ddot{a}$ nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 18.11.2015 [B 12 KR 16/13 R](#), Rdnr. 17 juris). Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlie $\ddot{u}$ t es dabei allerdings aus, dass die Beteiligten selbst  $\ddot{u}$ ber die rechtliche Einordnung einer Person als selbstst $\ddot{a}$ ndig oder besch $\ddot{a}$ ftigt entscheiden.  $\ddot{U}$ ber zwingende Normen der Sozialversicherung kann nicht im Wege der Privatautonomie verf $\ddot{u}$ gt werden. Deshalb kommt es entscheidend auf die tats $\ddot{a}$ chliche Ausgestaltung und Durchf $\ddot{u}$ hrung der vertraglichen Beziehungen an (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 28.06.2022 [B 12 R 3/20 R](#), Rdnr. 12 juris mwN; BSG, Urteil vom 20.07.2023 [B 12 BA 1/23 R](#), Rdnr. 14 juris).

Nach den genannten Grunds $\ddot{a}$ tzen gelangt der Senat unter Abw $\ddot{a}$ gung aller Umst $\ddot{a}$ nde zu der  $\ddot{U}$ berzeugung, dass die Beigeladene zu 2 in ihrer T $\ddot{a}$ tigkeit als Steuerberaterin f $\ddot{u}$ r die KI $\ddot{a}$ gerin in der Zeit ab 01.04.2018 der Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsf $\ddot{u}$ hrung aufgrund abh $\ddot{a}$ ngiger Besch $\ddot{a}$ ftigung unterliegt, da die Merkmale f $\ddot{u}$ r ein abh $\ddot{a}$ ngiges Besch $\ddot{a}$ ftigungsverh $\ddot{a}$ ltnis vorliegend deutlich  $\ddot{u}$ berwiegen.

---

Aufgrund der von der Beklagten wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze festgestellten Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung und der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung streitig.

Ausgangspunkt der Bewertung ist die zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 2 geschlossene Vereinbarung einer freiberuflichen Zusammenarbeit, die auf dem Inhalt, worauf das Sozialgericht zutreffend hinweist, nach den getroffenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Beigeladenen zu 2, sich Mandate auszusuchen, ihre Arbeitszeit frei einzuteilen und die getroffene Vergütungsvereinbarung (im Wesentlichen 50-prozentige Umsatzbeteiligung) Elemente enthält, die auf eine selbstständige Tätigkeit hindeuten. Die Vereinbarung wurde nach dem Vortrag der Beteiligten auch entsprechend gelebt, wobei der vereinbarte Stundensatz für die weiteren Tätigkeiten der Beigeladenen zu 2 auf ihre Initiative ausweislich der vorgelegten Rechnungen im Laufe der Zeit auf 75,- Euro und zuletzt auf 100,- Euro angehoben wurde.

Soweit die Vereinbarung auf die eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Tätigkeit der Beigeladenen zu 2 als Steuerberaterin verweist und die Klägerin im weiteren Verfahren insbesondere zum Merkmal der Weisungsgebundenheit iSd [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) auf die Eigenheiten des Berufs der Steuerberaterin eingeht, lässt sich allein aus der Zuordnung zu einem freien Beruf keine normative Wirkung in dem Sinne ableiten, dass die Angehörigen eines solchen Berufs grundsätzlich einer selbstständigen Tätigkeit nachgingen und in erheblichem Maße vor gesetzgeberischen Eingriffen hier durch Begründung der Versicherungspflicht geschützt wären (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2020 [B 12 R 17/18 R](#), Rdnr. 33 juris [StB](#); Bundesverfassungsgericht [BVerfG](#), Beschluss vom 25.02.1960 [1 BvR 239/52](#), Rdnr. 44 juris). Ein und derselbe Beruf kann je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden. Maßgebend sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2019 [B 12 KR 11/18 R](#), Rdnr. 18 mwN [Honorararzt](#)). Auf die Verkehrsanschauung, der der Typusbegriff des freien Berufs letztlich entspringt, kommt es für die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit nicht an (vgl. BSG, Urteil vom 28.06.2022 [B 12 R 4/20 R](#), Rdnr. 24 f. [Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH](#); BSG, Urteil vom 07.07.2020 [B 12 R 17/18 R](#), Rdnr. 33 juris [StB](#)). Das Berufsrecht der Steuerberater geht zwar grundsätzlich von einer selbstständigen Tätigkeit aus, lässt aber auch den Status als Arbeitnehmer zu. Denn mit dem Beruf des Steuerberaters ist ausdrücklich nicht nur eine freiberufliche Tätigkeit ([§ 57 Abs. 3 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz](#) [StBerG](#)) vereinbar, sondern auch eine Tätigkeit als Angestellter ([§ 58 Satz 1 StBerG](#) idF des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBändG) vom 24.06.2000, [BGBl. I 874](#)), insbesondere als Angestellter eines Steuerberaters ([§ 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG](#)) oder einer Steuerberatungsgesellschaft ([§ 3 Satz 1 Nr. 3 StBerG](#)). Darüber hinaus

---

verfolgen das anwaltliche Berufsrecht und das Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Zwecke, die mit einer am Berufsrecht orientierten Auslegung des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsbegriffs nicht vereinbar sind (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2020 [â B 12 R 4/20 R](#), Rdnr. 35 juris).

Das gewichtigste Merkmal, das vorliegend fr eine abhngige Beschftigung spricht, ist die Eingliederung der Beigeladenen zu 2 in den fremden Kanzleibetrieb der Klgerin. Die Beigeladene zu 2 bt eine Ttigkeit aus, die der Klgerin unmittelbar zuzurechnen ist. Ohne das spezielle Fachwissen der Beigeladenen zu 2 im Bereich der Konzernabschluss knnte die Klgerin ihrer Verpflichtung aus den entsprechenden Mandatsverhltnissen gegenber ihren eigenen Mandanten nicht nachkommen. Es handelt sich bei der Ttigkeit der Beigeladenen zu 2 um von der Klgerin angebahte Mandate, fr die sie gegenber dem Finanzamt letztverantwortlich ist und fr die sie die Rechnungen an die Mandanten stellt und dabei auch die von diesen zu begleichende Honorarhhe festlegt. Die Abrechnung gegenber den Mandanten erfolgt allein durch die Klgerin als Vertragspartnerin der Mandanten. Die Beigeladene zu 2 war und ist damit in die Abrechnungsstruktur der Klgerin eingebunden und â beispielsweise bei Kulanzregelungen der Klgerin gegenber Mandanten â auch vom Abrechnungsverhalten der Klgerin abhngig. Die Beigeladene zu 2 nutzt in den Kanzleirumen der Klgerin tatschlich jedenfalls von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 Uhr und 17.30 Uhr einen Arbeitsplatz mit EDV-Ausstattung und Telefon inklusive von der Klgerin gestellter VPN-Verbindung zu den von der Beigeladenen zu 2 betreuten Mandanten. Dass dies auch Sachzwngen geschuldet ist, da die Mandanten der Klgerin aus Datenschutzgrnden hufig keinen zweiten VPN-Tunnel zum huslichen Arbeitszimmer der Beigeladenen zu 2 wnschten, fhrt nicht dazu, dass dieses Merkmal nicht zu bercksichtigen ist. Denn bei der Gesamtabwgung sind auch solche Umstnde zu bercksichtigen, die einer Ttigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben sind oder auf sonstige Weise âin der Natur der Sacheâ liegen (vgl. BSG, Urteil vom 27.04.2021 [â B 12 KR 27/19 R](#), Rdnr. 15 juris). Die Beigeladene kann auf die in den Kanzleirumen vorhandene Infrastruktur (Fachbibliothek, Telefon mit eigener Telefondurchwahl, Kopierer, Besprechungsrume) zurckgreifen. Die Mandatsverhltnisse werden zwischen der Klgerin und ihren Kunden geschlossen, die Beigeladene zu 2 tritt nach auen durch die Verwendung einer (eigenen) E-Mail-Adresse und Visitenkarte der Klgerin nicht als freiberufliche Mitarbeiterin, sondern als Angestellte der Kanzlei der Klgerin auf. Zwar wird die Beigeladene zu 2 nicht von anderen Mitarbeitern der Kanzlei vertreten, hat diesen gegenber keine Weisungsbefugnis und sie hat auch selbst keine Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall wahrzunehmen. Indem die Beigeladene zu 2 den Kanzleiinhaber bzw. andere Berufstrger der Kanzlei entsprechend ihrer vertraglichen Verpflichtung ber auftretende Besonderheiten oder Probleme und die Abarbeitung der Auftrge informiert und die Arbeitsergebnisse mit ihm bespricht, arbeitet sie jedoch mit ihm zusammen. Die Beigeladene zu 2 nimmt darber hinaus teilweise an Dienstbesprechungen teil, soweit sie fachliche Fragen zu ihren Mandaten betreffen. Die letztgenannten Umstnde, insbesondere die Informationspflichten der Beigeladenen zu 2 gegenber der Klgerin und die Pflichten in Bezug auf Aktenfhrung und

---

-aufbewahrung, zeigen darüber hinaus nach Auffassung des Senats auch, dass sich die Klägerin eine jederzeitige Qualitätskontrolle vorbehalten hat, um ihren Verpflichtungen gegenüber den Mandanten nachkommen und eine hohe Professionalität gewährleisten zu können. Gerade auch dieser Umstand spricht aber für die Eingliederung der Beigeladenen zu 2 in den Kanzleibetrieb der Klägerin.

Die bestehende Freiheit der Beigeladenen zu 2 im Hinblick auf die zeitliche und zum Teil auch räumliche Gestaltung ihrer Arbeit führt in der modernen Arbeitswelt nicht zwingend zur Annahme einer selbstständigen Tätigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 27.04.2021 – [B 12 KR 27/19 R](#), Rdnr. 15 juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2022 – [L 16 BA 121/18](#), Rdnr. 30 juris; Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl. [Ä§ 7 Abs. 1 SGB IV](#), Rdnr. 86), weil dies auch auf viele Arbeitnehmer zutrifft, so dass diesen Kriterien keine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Umgekehrt kommt dem Umstand, dass die Beigeladene zu 2 ihre Leistungen persönlich erbringt, kein maßgebliches Gewicht für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung zu, da dies gerade bei Tätigkeiten, die eine hohe Fachkunde und Spezialisierung erfordern, auch im Bereich der selbstständigen Tätigkeiten verbreitet ist.

Im Hinblick auf die berufsspezifischen Besonderheiten bei Steuerberatern (keine oder nur gering ausgeprägte Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Tätigkeit; bestimmte Sachzwänge durch Einhaltung von Terminen gegenüber dem Finanzamt bzw. von abgesprochenen Mandantenterminen) kommt vielmehr neben der beschriebenen Eingliederung in den Kanzleibetrieb der Klägerin insbesondere der Frage nach dem Unternehmerrisiko und der Art der Vergütung maßgebliche Bedeutung zu.

Bei Berücksichtigung dieser Merkmale gibt es vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte, die ein derartiges Gewicht hätten, dass sie für eine selbstständige Tätigkeit der Beigeladenen zu 2 sprechen. Denn das Unternehmerrisiko der Beigeladenen zu 2 ist bei Betrachtung der tatsächlich gelebten Verhältnisse sehr gering ausgeprägt. Nach den vom BSG entwickelten Grundsätzen ist maßgebendes Kriterium für ein solches Risiko, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sachlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist. Dabei ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen (vgl. BSG, Urteil vom 28.11.2011 – [B 12 R 17/09 R](#), Rdnr. 25 juris; BSG, Urteil vom 30.10.2013 – [B 12 KR 17/11 R](#), Rdnr. 35 juris).

Zwar hat die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit einer Steuerberaterin als geistige Tätigkeit regelmäßig keinen hohen Kapitaleinsatz erfordert (vgl. zur geringen Bedeutung dieses Kriteriums bei Steuerberatungstätigkeiten auch LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.12.2017 – [L](#)

---

[6 R 133/17](#), Rdnr. 52 juris). Dieser bestand vorliegend im Wesentlichen in der eigenen Finanzierung von Fortbildungen und den Aufwendungen für die Vermögenshaftpflichtversicherung sowie den Berufsverband der Steuerberater. Eigene Angestellte und damit fixe Personalkosten hatte die Beigeladene zu 2 nicht. Eine explizite vertragliche Kostenbeteiligung an der Miete für die Kanzleiräume und Büroausstattung existierte nicht. Zwar behaupten die Klägerin und die Beigeladene zu 2, dass diese in die Umsatzbeteiligung ab 01.04.2018 eingepreist sei. Eine schriftliche vertragliche Regelung hierzu gab es jedoch nicht. Vielmehr enthält die Vereinbarung einer freiberuflichen Zusammenarbeit gerade die Regelungen, dass der Beigeladenen zu 2 ein Arbeitsplatz mit Computer und Anbindung an die EDV in den Kanzleiräumen ohne Berechnung zur Verfügung gestellt werde, dass sie kostenlos Zugang zur elektronisch und in Papier vorgehaltenen Fachbibliothek habe und an Fortbildungsmaßnahmen in den Kanzleiräumen ohne gesonderte Berechnung teilnehmen könne. Durch die dargelegte Berücksichtigung der Kosten bei der Festlegung der Höhe der Umsatzbeteiligung muss die Beigeladene zu 2 auch nicht befürchten, entsprechenden Ausgaben auch dann ausgesetzt zu sein, wenn sie keine Einnahmen erzielt.

Zwar spricht die vereinbarte Umsatzbeteiligung grundsätzlich eher für eine selbstständige Tätigkeit. Der Senat verkennt nicht, dass die Beigeladene zu 2 bei dieser Vergütungsart durch effizientes Arbeiten die Möglichkeit hat, die Vergütung für ihren Arbeitseinsatz zu steigern. Zu berücksichtigen ist vorliegend als tatsächlich gelebter Umstand aber auch, dass die Beigeladene zu 2 in Monaten, in denen ihre Umsatzbeteiligung anhand der von der Klägerin an die von der Beigeladenen zu 2 betreuten Mandanten gestellten Rechnungen gering ausgefallen ist, von der Klägerin regelmäßig Abschlagszahlungen in Form von Vorschüssen auf noch nicht fertig gestellte Jahresabschlüsse erhalten hat, so dass sie tatsächlich durchgängig auf ein monatlich relativ gleich hoch bleibendes Einkommen zurückgreifen konnte, das eher einem Lohn bzw. Gehalt entspricht, ohne dass sie damit ein nennenswertes unternehmerisches Risiko trug. Auch hat die Klägerin gegenüber dem Sozialgericht bestätigt, dass die Beigeladene zu 2 kein Ausfallrisiko trug, wenn Mandanten der Klägerin nicht bezahlten, da die Beigeladene zu 2 ihre Umsatzbeteiligung in diesem Fall dennoch erhielt. Jedenfalls im Jahr 2018 bezog die Beigeladene zu 2 zudem einen monatlich gleichbleibenden Leistungsbonus in Höhe von 550,- Euro. Das von der Klägerin angesprochene Risiko, dass sich ein Mandat wegen evtl. höheren Arbeitsaufwandes nicht lohnen könne, sieht der Senat angesichts des Umstandes, dass die Beigeladene zu 2 im Wesentlichen die ihr bekannten Mandate weiter betreute, die sie bereits in den vorherigen 18 Jahren betreut hatte und einen wesentlichen Anteil ihres Einkommens aus der Betreuung des europaweit tätigen Konzerns (mit einem jährlichen Arbeitszeitanteil von 4,5 bis 5 Monaten) bezog, als relativ gering an. Eingeschränkt waren die unternehmerischen Chancen der Beigeladenen zu 2 auch dadurch, dass sie in dem Sinne wirtschaftlich von der Klägerin abhängig war, als diese im Wege von Kulanzregelungen mit ihren Mandanten ein geringeres Honorar in Rechnung stellen konnte, was sich auch zu Lasten der Beigeladenen zu 2 auswirkte. Die Beigeladene zu 2 war vorliegend kaum der Gefahr ausgesetzt, mit Ausgaben belastet zu sein, die von den Einnahmen nicht getragen wurden. Soweit im Übrigen

---

â□□ da es nur auf die konkrete TÃ¤tigkeit ankommt â□□ ein allgemeines Risiko bestand, keine FolgeauftrÃ¤ge von der KlÃ¤gerin zu erhalten, folgt hieraus allein noch kein Unternehmerrisiko (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â□□ [B 12 KR 20/14 R](#), Rdnr. 21 juris). An den vorgelegten Rechnungen fÃ¼hrt auÃerdem auf, dass die nach Stunden vergÃ¼teten TÃ¤tigkeiten im Laufe der Zeit im VerhÃ¤ltnis eine etwas grÃ¶Ãere Relevanz erhielten, da sie sich zum Teil auf einen zeitlichen Umfang von 20 bis Ã¼ber 40 Stunden monatlich beliefen (November 2019, November 2021, Dezember 2021, April und Juni 2022, Januar, August, September und November 2023). Zu Recht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass sich diesbezÃ¼glich die Fallgestaltung auch von derjenigen unterscheidet, die dem von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 13.12.2016 ([L 11 R 391/15](#)) zugrunde lag, bei der die Steuerberaterin ausschlieÃlich in Form einer Umsatzbeteiligung vergÃ¼tet wurde und darÃ¼ber hinaus â□□ im Unterschied zum hier streitgegenstÃ¤ndlichen Fall â□□ aktiv Werbung fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit betrieb.

Die HÃ¶he der VergÃ¼tung liegt zwar oberhalb dessen, was angestellte Steuerberater mit der Berufserfahrung der Beigeladenen zu 2 Ã¼blicherweise verdienen. Auf die HÃ¶he der VergÃ¼tung als nur eines von vielen in der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Indizien kommt es jedoch nur dann an, wenn die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2021 â□□ [B 12 R 1/21 R](#), Rdnr. 29 juris; BSG, Urteil vom 04.06.2019 â□□ [B 12 R 12/18 R](#), Rdnr. 33 juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Ã¼brigen steht den Beteiligten nicht die Dispositionsfreiheit zu, sich von der Sozialversicherungspflicht â□□freizukaufenâ□□ (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2019 â□□ [B 12 R 12/18 R](#), Rdnr. 34 juris).

Ã

Auch spricht die nach den Angaben der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 2 vereinbarte Haftung der Beigeladenen zu 2 fÃ¼r Mangel- und MangelfolgeschÃ¤den grundsÃ¤tzlich fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Zu berÃ¼cksichtigen ist aber, dass diese Haftung zum einen nicht schriftlich fixiert wurde und sich diese Haftung auÃerdem aufgrund der fehlerfreien Arbeitsweise der Beigeladenen zu 2 bislang nicht realisiert hat.

Kein ausschlaggebendes Kriterium gegen das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist vorliegend die nur in geringem Umfang bestehende Weisungsgebundenheit der Beigeladenen zu 2 hinsichtlich der Art und Weise der AusfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeit. Die im Berufsrecht verankerte UnabhÃ¤ngigkeit eines Steuerberaters in fachlichen Fragen (vgl. [Ã§ 32 Abs. 2](#), [Ã§ 57 Abs. 1 StBerG](#)) ist als solche kein Merkmal, dem ausschlaggebende Bedeutung fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zukommt. [Ã§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) bestimmt zwar, dass eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind. Daraus folgt aber nicht, dass Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stets kumulativ vorliegen mÃ¼ssten. Die in [Ã§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur â□□Anhaltspunkteâ□□ fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer BeschÃ¤ftigung und keine abschlieÃenden

---

Bewertungskriterien (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 04.06.2019 [âĀĀ B 12 R 11/18 R](#), Rdnr. 29 juris und [BT-Drs. 14/1855, S. 6](#)). Ungeachtet dessen kann das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten hĀĀherer Art aufs StĀĀrkste eingeschrĀĀnkt sein und sich die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers bei von der Ordnung des Betriebs geprĀĀgten Dienstleistungen âĀĀzur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am ArbeitsprozessâĀĀ verfeinern (BSG, Urteil vom 04.06.2019, aaO.). Die Weisungsgebundenheit der Beigeladenen zu 2 bei der Bearbeitung der Mandate war vorliegend zwar stark eingeschrĀĀnkt, ist jedoch nach der ĀĀberzeugung des Senats nicht vollstĀĀndig entfallen. Zu Recht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass schon die Tatsache, dass die MandatsverhĀĀltnisse von der KlĀĀgerin geschlossen werden und diese daher ihren Verpflichtungen hieraus gegenĀĀber den Mandanten nachkommen muss, denotwendig bedingt, dass die KlĀĀgerin gegenĀĀber der Beigeladenen zu 2 Weisungen erteilen kann, etwa weil die von der Beigeladenen zu 2 ĀĀubernommenen TĀĀtigkeiten auch fristgebunden sind (da z.B. SteuererklĀĀrungen fristgerecht beim Finanzamt einzureichen sind). Auch ist die Beigeladene zu 2 verpflichtet, die Akten in der Kanzlei aufzubewahren und diese so zu fĀĀhren, dass sie jederzeit ohne grĀĀĀeren Aufwand von einem anderen BerufstrĀĀger weiter bearbeitet werden kĀĀnnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die KlĀĀgerin das ihr zustehende Weisungsrecht faktisch nicht ausgeĀĀbt hat. Ein rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit ĀĀnderbares Verhalten der Beteiligten ist nicht mĀĀgeblich, da es mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestĀĀnde nicht zu vereinbaren ist (stĀĀndige Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2019 [âĀĀ B 12 R 25/18 R](#), Rdnr. 15 juris mwN). Im ĀĀbrigen sind berufsrechtliche âĀĀ hier steuerberatungsrechtliche âĀĀ Weisungsrechte nicht vom Begriff der âĀĀWeisungenâĀĀ iSd [ĀĀ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) ausgenommen (vgl. BSG, Urteil vom 27.04.2021 [âĀĀ B 12 KR 27/19 R](#), Rdnr. 15 juris). Das Kriterium der WeisungsabhĀĀngigkeit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der geschuldeten TĀĀtigkeit ist zudem dort wenig aussagekrĀĀftig, wo sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein SelbststĀĀndiger eine Arbeit erledigen kĀĀnnen, zumal dann, wenn diese aufgrund der âĀĀNatur der SacheâĀĀ nur an einem bestimmten Ort und/oder nur zu einer bestimmten Zeit erbracht werden kann und sich beide nach den PlĀĀnen und inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers richten mĀĀssen. In diesen FĀĀllen mĀĀssen andere (Hilfs-)Kriterien in Betracht gezogen werden, insbesondere die Frage, wer letztendlich das unternehmerische Risiko der TĀĀtigkeit trĀĀgt und ob eine Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation vorliegt (vgl. Segebrecht, a.a.O., [ĀĀ 7 Abs. 1 SGB IV](#), Rdnr. 86).

Kein Indiz fĀĀr eine selbststĀĀndige TĀĀtigkeit ist vorliegend, dass nach der mĀĀndlichen Vereinbarung keine Arbeitnehmerschutzrechte wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder UrlaubsansprĀĀche geregelt sind. Denn solche Vertragsgestaltungen sind als typisch anzusehen, wenn beide Seiten von einer selbststĀĀndigen TĀĀtigkeit ausgehen. Allein die Belastung eines ErwerbstĀĀtigen, der im ĀĀbrigen nach der tatsĀĀchlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhĀĀltnisses als abhĀĀngig BeschĀĀftigter anzusehen ist, mit zusĀĀtzlichen Risiken, rechtfertigt nicht die Annahme von SelbststĀĀndigkeit im Rechtssinne (stĀĀndige Rechtsprechung des BSG, vgl. z.B. BSG, Urteil 18.11.2015 [âĀĀ B 12 KR 16/13 R](#), Rdnr. 27 juris). Ebenso ist der Gedanke der SchutzbedĀĀrftigkeit des in

---

Betracht kommenden Personenkreises kein Merkmal dafür, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit handelt (vgl. BSG, Urteil vom 24.10.1978 â [12 RK 58/76](#)).

Auch dass die Beigeladene zu 2 weitere Auftraggeber haben durfte und nach ihrem Vortrag zwei eigene Dauermandate, die einen zeitlichen Umfang von etwa 10 % ihrer gesamten Erwerbstätigkeit ausmachten, von zuhause aus betreute, fällt nicht maßgeblich ins Gewicht. Denn es ist grundsätzlich für die Bewertung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, auf das einzelne Auftragsverhältnis abzustellen und nicht entscheidend, ob weitere Auftraggeber vorhanden sind. Zwar erhält eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit Gewicht, wie z.B. einem werbenden Auftreten am Markt für die angebotenen Leistungen (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2015 â [B 12 KR 16/13 R](#), Rdnr. 28 juris; BSG, Urteil vom 07.06.2019 â [B 12 R 6/18 R](#), Rdnr. 33 juris). Ein unternehmerisches Auftreten am Markt lag jedoch schon nach den Angaben der Beigeladenen zu 2 in ihrem Statusantrag nicht vor, da sie allein auf Mund-zu-Mund-Propaganda vertraute, im Äbrigen aber nicht, etwa durch Errichten einer eigenen Homepage im Internet, Schalten von Anzeigen in einschlägigen Medien oder das Verteilen von Flyern, werbend am Markt auftrat. Gerade hierin liegt auch ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu dem Sachverhalt, der der Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 12.12.2017 â [L 6 R 133/17](#)) zugrunde lag, auf die sich die Klägerin berief. Auch das von der Klägerin zitierte Urteil des LSG Baden-Wrttemberg (Urteil vom 13.12.2016 â [L 11 R 391/15](#)) sttzte sich wesentlich auf den Umstand, dass die Steuerberaterin ihre eigene Steuerkanzlei aufbaute und das Steuerberaterexamen eine Zsur dargestellt habe. Vorliegend hat die Beigeladene zu 2 jedoch bereits im Jahr 2004 und damit 14 Jahre vor Beginn der hier streitgegenständlichen Tätigkeit ihre Steuerberaterprüfung abgelegt.

Als entscheidend im Rahmen der Gesamtabwgung unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung und deren tatsächlicher Umsetzung sind die vorhandene Eingliederung der Beigeladenen zu 2 in den fremden Kanzleibetrieb der Klägerin und das nur sehr gering ausgepräte Unternehmerrisiko anzusehen. Insgesamt berwiegen die Umstnde, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen, so dass das Urteil des Sozialgerichts nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Augerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten. Die Beigeladene zu 1 hat keinen Antrag gestellt. Die Beigeladene zu 2 war mit ihrem Antrag nicht erfolgreich, so dass eine Kostentragung durch die Beklagte nicht gerechtfertigt ist (vgl. [Â 162 Abs. 3 VwGO](#), vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, [Â 197a](#) Rdnr. 29; BSG, Urteil vom 27.06.2007 â [B 6 KA 37/06 R](#), Rdnr. 38 juris).

Grnde, die Revision nach [Â 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#), zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

---

Â

Erstellt am: 01.08.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024